

Verhalten bei Erdbeben

Erdbeben treten meistens urplötzlich auf. Deshalb reicht die Zeit nicht aus, um in einen Schutzraum zu gelangen. Man kann sich jedoch trotzdem schützen, indem sofort der nächstgelegene, einigermaßen sichere Platz aufgesucht wird.

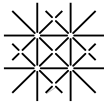
Der Schweizerische Erdbebendienst gibt Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung während und nach einem Beben ab.

Während eines Bebens oder eines Nachbebens wird folgendes Verhalten empfohlen:

- Im Gebäudeinnern möglichst rasch einen Platz aufsuchen, wo man gegen herabfallende Teile geschützt ist. Dies ist z. B. in Türrahmen oder unter einem soliden Tisch, Pult oder Bett der Fall.
- Zum Schutz vor herabfallendem Mauerwerk, Verputz, Glas und unbefestigten Einrichtungsgegenständen von den Ausgängen wegbleiben.
- Im Freien von Aussenwänden weggehen und zwar mindestens eine halbe Gebäudehöhe. Offene Flächen aufsuchen. Abstand zu Gebäuden, Brücken, Strommasten und hohen Bäumen halten.

Nach einem Beben oder Nachbeben empfiehlt der Schweizerische Erdbebendienst:

- Falls Schäden am Gebäude zu sehen sind, das Gebäude ruhig verlassen und auf Feuer achten.
- Ruhe bewahren und dabei feststellen, ob jemand in der Umgebung verletzt wurde. Erste Hilfe leisten.
- Radio hören und Verhaltensanweisungen der zuständigen Behörden befolgen.
- Auf Nachbeben gefasst sein, daher sich selber und Verletzte schützen. Nachbeben können manchmal als ein lauter Knall wahrgenommen werden.
- Vorsicht vor herunterfallenden losen Teilen. Nicht an Aussenmauern aufhalten.
- Elektrizität, Strom, Wasser und Gas überprüfen. Bei Beschädigung Haupthahn oder Hauptsicherung abstellen.
- Gebäude und Umgebung auf mögliche gefährliche Schäden und Feuerherde überprüfen. Feuerherde löschen und der Polizei, der Feuerwehr oder der bezeichneten Meldestelle mitteilen.



- Nicht sofort mit den Aufräumarbeiten beginnen.
- Nicht mit dem Auto herumfahren, um Schäden zu besichtigen. Lösch- und Rettungsaktionen dürfen nicht gestört werden.
- Nicht unnötig telefonieren, da das Netz den Hilfs- und Rettungsdiensten zur Verfügung stehen muss.